

Zeichenerklärung

A) für die Festsetzungen

— Strassen- u. Grünflächenbegrenzungslinie

— Zwingende Baulinie

— Seitliche u. rückwärtige Baulinie

— öffentliche Verkehrsfläche

— Private Freifläche

□ Flächen für Garagen. Traufhöhe bis 2.30m. über Gelände. Pultdach $\leq 7^\circ$

— Grenze des Geltungsbereiches

Nr. mit 4 = zulässig Erd- u. Obergeschoss. DN = 28-32°. zur Dacheindeckung ist nur Tonmaterial zulässig. Traufhöhe max. 6.00m.

Nr. 5 mit 19. Vorhanden Erdgeschoss mit Dach (ausgebaut) DN ca. 50°. Zulässig Erd- u. Obergeschoss. Für Haus Nr. 0 mit 19 sind unzulässig Dachausbauten und Kniestöcke.

• 125. Breite der Strassen- u. Vorgarten- u. Abstandsflächen

Weitere Festsetzungen

1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. (Gem. 54 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962). Zugelassen sind Wohngebäude, Läden u. Gaststätten. Ausnahmeweise können nicht störende gewerbliche u. handwerkliche Betriebe zugelassen werden.

2) Für das Baugebiet ist offene Bauweise festgesetzt.

3) Bauplätze müssen mindest. 500qm gross sein.

4) Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

5) Untergeordnete Nebenanlagen können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen.

B) Für die Hinweise.

— — — — — Vorhandene Grenzen.

— — — — — Vorschlag für Teilung der Grundstücke.



Bestehendes Wohnhaus
Bestehendes Nebengebäude.
Plannummern

Bebauungsplan für das Gebiet
Rasthale Weg der Gemeinde
Ramsthal
Lkr. Hammelburg. M. 1:1000.

Landratsamt Hammelburg
7.5.1962
Kreisbauamt
Kreisbaumeister

F I I

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. §2 Abs. 6 BBauG vom 8.7.1963 bis 8.8.1963 öffentlich aufgelegt.

Genehmigungsvermerk der Regierung
Mit / ~~Ohne~~ Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
25.3.1964 Nr. IV/3-916 a 228
Würzburg, den 25. März 1964
Regierung von Unterfranken

Ramsthal, den 10.8.1963 Günther
Bgmstr.

J.A.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplanentwurf vom 7.5.1962 am 15.8.1963 gem. §10 BBauG als Satzung beschlossen.

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. §12 BBauG vom bis öffentlich aufgelegt. Die Genehmigung und Auflegung ist am bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. §12 BBauG am rechtsverbindlich geworden.

Ramsthal, den 10.11.1963 Günther
Bgmstr.

Ramsthal, den Günther
Bürgermeistr.